

Vertrag über den Betrieb der Stadtbahnstrecke U6 auf Gemarkung der Stadt Gerlingen

zwischen

1. der Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

– nachfolgend "Landeshauptstadt" genannt –

und

2. der Stadt Gerlingen, vertreten durch den Bürgermeister,
Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen,

– nachfolgend "Stadt Gerlingen" genannt –

beide gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Die Beauftragung der Verkehrsbedienung aller Stadtbahnlinien in Stuttgart einschließlich der in das Umland abgehenden Streckenabschnitte soll künftig durch die Landeshauptstadt aus einer Hand erfolgen. Daher sind bestehende Vereinbarungen über Betrieb und Finanzierung zwischen den Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) und Kommunen des Umlands aufzuheben. Sie werden ersetzt durch interkommunale Vereinbarungen zwischen den Umland-Kommunen und der Landeshauptstadt über die Finanzierung der abgehenden Streckenabschnitte.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Vertragsgegenstand

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

2. Abschnitt: Verantwortungsbereiche

§ 2 Vorhaltung

§ 3 Instandhaltung

§ 4 Verkehrssicherung und Reinigung

3. Abschnitt: Betriebskosten

§ 5 Kostentragung

§ 6 Abrechnung

§ 7 Haftung

4. Abschnitt: Investitionen

§ 8 Wiederherstellung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Ersetzung bisheriger Regelungen

§ 10 Steuern

§ 11 Inkrafttreten

§ 12 Laufzeit, Kündigung

§ 13 Vertragsänderung

§ 14 Salvatorische Klausel

§ 15 Anlagenspiegel

1. Abschnitt: Vertragsgegenstand

§ 1 Inhalt und Gegenstand des Vertrags

- (1) Nach Maßgabe der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernimmt die Landeshauptstadt die Sicherstellung des Betriebs der Infrastruktur der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke (Abs. 2) für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Die Stadt Gerlingen übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrags die Finanzierung. Die Sicherstellung des Betriebs auf der Infrastruktur übernimmt die Landeshauptstadt auf Grundlage eines separaten Vertrags mit den Verbundlandkreisen.
- (2) Dieser Vertrag bezieht sich auf die Gewährleistung und Finanzierung des Betriebs der Infrastruktur der Stadtbahnstrecke U6 zwischen der Grenze zur Landeshauptstadt und dem Streckenende in Gerlingen, insbesondere deren Instandhaltung, Verkehrssicherung und Reinigung. Der Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke ist dargestellt in **Anlage 1**.

2. Abschnitt: Verantwortungsbereiche

§ 2 Vorhaltung

Die Landeshauptstadt stellt im Rahmen ihrer Befugnisse den Betrieb der Infrastruktur der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke sicher. Die Landeshauptstadt betraut hierzu das Verkehrsunternehmen, welches von ihr mit dem Betrieb der Infrastruktur der

innerstädtischen Abschnitte der Stadtbahnlinien betraut ist, auch mit dem Betrieb der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke.

§ 3 Instandhaltung

- (1) Die Landeshauptstadt stellt die Instandhaltung über das von ihr betraute Verkehrsunternehmen sicher für:
- a) den Rohbau des Tunnels bis einschließlich Oberkante Schutzbeton
 - b) den Rohbau der übrigen Stadtbahnbauwerke
 - c) den Innenausbau der Stadtbahnbauwerke, der Betriebsräume und des Betriebsgebäudes Christophstraße 5. Dies sind insbesondere Fußböden, Decken, Wände, Treppen, Lüftungs- und Klimaanlage, Wasserver- und -entsorgungsanlagen, Stromversorgungs- und Niederspannungsanlagen für den unterirdischen Betrieb, Rauchabzüge, Brandschutz- und Feuerlöscheinrichtungen einschl. ihrer Einspeisungen und Abluftanlagen
 - d) die Gleisanlagen, Fahrleitungsanlagen, Hochbahnsteige mit Wartehallen, ausschließlichen Zugänge zu den Stadtbahnhaltestellen, Kabelkanäle, nachrichtentechnische Anlagen, Uhren, Fahrausweisautomaten, Z-Überwege einschl. der dazu gehörenden Abschränkungen, Abfallbehälter, Sitzbänke, Beleuchtungsanlagen, Geländer und Handläufe
 - e) die oberirdischen Stromversorgungs- und Niederspannungsanlagen für die Stadtbahn
 - f) die Zugsicherungsanlagen
 - g) die Hebeanlage mit Regenrückhaltebecken im Tunnel
 - h) die Fahrtreppe
 - i) den Aufzug
 - j) die festen und dynamischen Informationsmittel, Rollgitter und Werbeeinrichtungen
 - k) die Überdachung einschließlich des Stahlgerüsts über der Endhaltestelle "Gerlingen"
 - l) die Stützwände in der Endhaltestelle Gerlingen
 - m) die senkrechte Verglasung an den Treppenaufgängen einschl. der Natursteinverkleidung zur Ebene +/- 0 der Endhaltestelle Gerlingen
 - n) die Sprinkleranlage über der unterirdischen Abstellanlage
 - o) die Haltestellenwand ohne die Sichtfläche außen an der Haltestelle "Siedlung", Fahrtrichtung Stuttgart
 - p) die Zugangstreppe zur Tiefgarage und zur Endhaltestelle "Gerlingen" am Gebäude Schulstraße 21

- q) die Anmelde- und Abmeldekontakte einschl. der Kabel an die Steuereinheiten der Lichtsignalanlagen

Die vorgenannten Bereiche sind in **Anlage 2** gelb angelegt.

- (2) Die Landeshauptstadt stellt die Instandhaltung für Abs. 1 Buchst. g), h) und i) über ihr Tiefbauamt und im Übrigen über das von ihr betraute Verkehrsunternehmen sicher.
- (3) Die Stadt Gerlingen übernimmt die Instandhaltung für:
 - a) die Grünflächen entlang der oberirdischen Bahnanlage
 - b) die Geländer und Abschränkungen
 - c) die Fahrradabstellanlagen an den Haltestellen "Siedlung" und "Gerlingen"
 - d) die Informationssäule an der Bus-Haltestelle "Gerlingen" in der Schulstraße
 - e) den Technikraum der Tiefgarage
 - f) die oberirdischen Zugangsflächen

Die vorgenannten Bereiche sind in **Anlage 2** grün und blau angelegt.

- (4) Die Landeshauptstadt ist für die technische Überwachung der Standsicherheit der Stadtbahnbauwerke, insbesondere des Tunnels nach DIN 1076 und § 57 der BOStrab sowie den Tunnelbaurichtlinien und deren Nachfolgevorschriften zuständig. Sie nimmt diese Pflicht für § 3 Abs. 1 Buchst. a) durch ihr Tiefbauamt und im Übrigen durch das von ihr betraute Verkehrsunternehmen wahr.
- (5) Die Betriebsräume des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens dürfen von Dritten, auch Mitarbeitern der Stadt Gerlingen, nur in Begleitung der zuständigen Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens betreten werden.
- (6) Es dürfen nur nachweislich unterwiesene Mitarbeiter städtischer Dienststellen oder von der Stadt Gerlingen beauftragter Firmen zur Erledigung notwendiger Arbeiten den Tunnel der Stadtbahn oder die Bahnanlagen betreten. Dies darf nur unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften, insbesondere der DA-Gleis des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens, geschehen. Vor dem Betreten des Stadtbahntunnels oder der Bahnanlage müssen sich die Personen bei der Betriebsleitstelle des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens telefonisch die Erlaubnis dazu einholen. Nach dem Verlassen der betretenen Anlagen müssen sich die Personen telefonisch abmelden.

§ 4 Verkehrssicherung und Reinigung

- (1) Das von der Landeshauptstadt betraute Verkehrsunternehmen und die Stadt Gerlingen übernehmen entsprechend ihrer Zuständigkeiten gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigung. Zum Reinigungsumfang gehören auch Sonderreinigungen infolge von Plakatierungen, Farbschmierereien u. ä.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:

- a) Die Reinigung der Sichtfläche außen (ohne Überdachung) an der Haltestellenwand der Haltestelle "Siedlung" Fahrtrichtung Stuttgart obliegt der Stadt Gerlingen.
- b) Die Leerungen der Abfallbehälter an den oberirdischen Haltestellen Breitwiesen und Siedlung erfolgen durch die Stadt Gerlingen. Die Beseitigung mutwilliger Beschädigungen, z.B. von Graffiti an den Innenwänden der Tiefgarage, übernimmt die Stadt Gerlingen.
- c) Die Reinigung einschl. Winterdienst gemäß der aktuell gültigen Streupflichtsatzung der Stadt Gerlingen im Bereich der Christophstraße lässt die Landeshauptstadt durch das von ihr beauftragte Verkehrsunternehmen durchführen (Bereiche dargestellt in **Anlage 3**).

3. Abschnitt: Betriebskosten

§ 5 Kostentragung

- (1) Grundsätzlich trägt jede Vertragspartei die Kosten für ihre Aufgaben nach § 2 bis § 4 selbst.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt Folgendes:
 - a) Die Stadt Gerlingen übernimmt die Kosten für die Instandhaltung, Verkehrssicherung und Reinigung der Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Buchst. k) und m).
 - b) Die Stadt Gerlingen übernimmt zwei Drittel der Kosten für die Instandhaltung der Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. c) – jedoch nur im unterirdischen Bereich, Block 16-59 – Buchst. g), Buchst. l) und Buchst. p).
 - c) Die Stadt Gerlingen übernimmt zwei Drittel der Kosten für die technische Überwachung nach § 3 Abs. 4.
 - d) Die Stadt Gerlingen übernimmt zwei Drittel der Kosten für die Verkehrssicherung und Reinigung der Gegenstände nach § 3 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. c) – jedoch nur im unterirdischen Bereich, Block 16-59 – Buchst. g) und Buchst. l).
 - e) Die Kosten für die Instandhaltung, Verkehrssicherung und Reinigung der in § 3 Abs. 1 Buchst. i) genannten Anlage teilen sich Vertragsparteien hälftig.
- (3) Die Betriebskosten für Strom, Wasser und Abwasser der Stadtbahnanlagen, einschließlich des Aufzuges trägt die Landeshauptstadt.
- (4) Die Landeshauptstadt stellt der Stadt Gerlingen den Technikraum der Tiefgarage und die dazugehörigen Kabelkanäle kostenfrei zur Verfügung.

§ 6 Abrechnung

- (1) Die Kosten für Instandhaltung, Verkehrssicherung und Reinigung sind spätestens bis 30. April des folgenden Jahres für das vorausgegangene Jahr zwischen Stadt Gerlingen und Landeshauptstadt abzurechnen. Zwischenabrechnungen sind möglich. Rechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats zu begleichen.
- (2) Landeshauptstadt und Stadt Gerlingen berechnen einander keine Verwaltungskosten.
- (3) Kostennachweise sind der Stadt Gerlingen in Kopie vorzulegen.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Gerlingen haftet dem Eigentümer der Anlagen der Stadtbahnstrecke gegenüber für alle Schäden, die an dessen Eigentum durch Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, die in der Verantwortung der Stadt Gerlingen ausgeführt werden, entstehen, sofern die Stadt Gerlingen nicht nachweist, dass sie oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet die Stadt Gerlingen dem Eigentümer gegenüber, wenn der Eigentümer für einen Schaden Dritten gegenüber einstehen muss.
- (2) Der Eigentümer der Anlagen haftet der Stadt Gerlingen gegenüber für alle Schäden, die an deren Eigentum durch Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten, die in der Verantwortung der Landeshauptstadt ausgeführt werden, entstehen, sofern die Landeshauptstadt nicht nachweist, dass sie oder ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft. Unter den gleichen Voraussetzungen haftet die Landeshauptstadt der Stadt Gerlingen, wenn die Stadt Gerlingen für einen Schaden Dritten gegenüber einstehen muss.

4. Abschnitt: Investitionen

§ 8 Wiederherstellung

Die Kosten für die Wiederherstellung der Anlagen der Stadtbahnstrecke trägt der jeweilige Eigentümer.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Ersetzung bisheriger Regelungen

- (1) Die Vertragsparteien kommen hiermit überein, dass der vorliegende Vertrag § 7 und § 8 des Bau- und Finanzierungsvertrags vom 07.07.1992 ersetzt.
- (2) Die Vertragsparteien kommen hiermit zudem überein, dass der vorliegende Vertrag § 2 bis § 6 der Vereinbarung vom 25.07.2012 über „Eigentum, Erneuerung, Instandhaltung gemäß DIN 31051 (oder deren Nachfolgevorschrift) und Verkehrssicherung sowie Reinigung des 20. Streckenabschnitts der Stadtbahnbauwerke und der stadtbahntechnischen Einrichtungen auf der Gemarkung Gerlingen“ ersetzt.

§ 10 Steuern

- (1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die von der Stadt Gerlingen nach § 5 Abs. 2 zweckgebunden für Verkehrsleistungen des von der Landeshauptstadt betrauten Verkehrsunternehmens zu erbringenden finanziellen Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind. Sollten die Finanzbehörden in Bezug auf Leistungen des betrauten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt für Angelegenheiten die Stadt Gerlingen betreffend eine andere Rechtsauffassung vertreten, wird die aufgrund der gültigen Steuersätze vom betrauten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachte Zahlung der Stadt Gerlingen ggf. auch rückwirkend in Rechnung gestellt.
- (2) Die Leistungspflicht der Stadt Gerlingen erstreckt sich auf alle zukünftigen zusätzlich vom betrauten Verkehrsunternehmen gegenüber der Landeshauptstadt geltend gemachten Steuern und Abgaben, die neben oder anstelle der Umsatzsteuer für Leistungen des betrauten Verkehrsunternehmens gegenüber der Landeshauptstadt in Angelegenheiten der Stadt Gerlingen nach Abs. 1 erhoben werden und zwar in der jeweils gültigen Höhe ab dem jeweils von der Finanzverwaltung gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen festgesetzten Zeitpunkt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Der gesamte Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Stuttgarter Straßenbahnen AG (Landeshauptstadt) zu § 9 dieses Vertrags. Die Zustimmung ist den Vertragsparteien schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann durch jede Vertragspartei mit Wirkung zu dem Termin gekündigt werden, zu dem der jeweils in Umsetzung dieser Vereinbarung vergebene öffentliche Dienstleistungsauftrag endet. Die Kündigung muss schriftlich mit einer Frist von 36 Monaten erfolgen.

§ 13 Vertragsänderung

- (1) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung und/oder Aufhebung der Schriftformklausel.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Anpassung dieses Vertrags zu verhandeln, wenn sich wesentliche tatsächliche oder rechtliche Grundlagen gegenüber dem Vertragsbeginn erheblich geändert haben. Die Verhandlungen sind auf das Ziel gerichtet, den Vertrag so anzupassen, dass alle Vertragsparteien wirtschaftlich so gestellt werden, als sei die wesentliche Änderung nicht eingetreten.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 15 Anlagenspiegel

- Anlage 1** Verlauf der vertragsgegenständlichen Stadtbahnstrecke
- Anlage 2** Zuständigkeitsbereiche der Vertragsparteien für Instandhaltung, Verkehrssicherung und Reinigung
- Anlage 3** Reinigung einschl. Winterdienst im Bereich der Christophstraße
- Anlage 4** Übersicht über die Zuständigkeiten und Kostentragung

Datum und Unterschriften

Stuttgart, den

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Für die Stadt Gerlingen

.....

.....